

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN. GEZEICHNET IN GENÈVE AM 18. JULI 1931

SEINE DURCHLAUCHT DER REICHsverwesER DES KÖNIGREICHs UNGARN und DER DEUTSCHE REICHSPRÄSIDENT, von dem Wunsch geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten weiter zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Handelsvertrag abzuschliessen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE DURCHLAUCHT DER REICHsverwesER DES KÖNIGREICHs UNGARN:
Den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Alfred NICKL VON OPPAVÁR;

DER DEUTSCHE REICHSPRÄSIDENT:
Den Deutschen Generalkonsul in Zürich Herrn Joachim WINDEL;

Die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiet des anderen Teils in Bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Rechte, Befreiungen und Begünstigungen aller Art geniessen, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden; sie sollen ferner volle Freiheit haben, unter den nämlichen persönlichen und sachlichen Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils können, vorausgesetzt, dass sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen, sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass das Recht des einen vertragschliessenden Teils, Angehörige des anderen entweder infolge gerichtlicher Bestrafung oder aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates oder aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschliessenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils volle Freiheit haben, bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, dessen Erwerb und Besitz nach den Gesetzen des anderen Teils den Angehörigen irgend eines anderen Staates gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letzten Willen oder in jeder anderen Weise verfügen oder solches Eigentum durch Erbschaft erwerben können unter den gleichen Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des anderen Teils gelten oder gelten werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils geniessen im Gebiet des anderen in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter

die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Demgemäss sind die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowie die juristischen Personen und die im Artikel 5 bezeichneten Gesellschaften berechtigt, im Gebiet des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen und unter ihrer Firma aufzutreten.

Sie können zu diesem Zweck ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen aussuchen, die zur Ausübung ihres Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Artikel 3.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils geniessen im Gebiet des anderen sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils sind im Gebiet des anderen von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden von allen militärischen Zwangsleistungen und Requisitionen sowie von allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Verpflichtung der Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft gegenüber Personen der eigenen Staatsangehörigkeit. Ausgenommen sind ferner die mit dem Eigentum, Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten, sowie die militärischen Zwangsleistungen und Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können. In Bezug auf diese Lasten, Leistungen oder Requisitionen werden sie wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes behandelt.

Desgleichen sind die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils im Gebiet des anderen von Zwangsanleihen und Kontributionen befreit.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschliesslich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiet des einen vertragschliessenden Teils ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt.

Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit im Gebiet des anderen Teils richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen, wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Landes geniessen.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils geniessen im Gebiet des anderen diejenigen Rechte und Vorteile, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der in diesem Artikel bezeichneten Art oder hinsichtlich der Beteiligung an solchen Gesellschaften gewährt werden.

Artikel 6.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschliessenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, dass sie in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und dass sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird für diese Ausweiskarten nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 7.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) Aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
- b) Aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
- c) In Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter ausserordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;

d) In Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschliessenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger, einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden;

e) Aus Rücksicht auf den Schutz des künstlerischen, historischen und archäologischen Nationalbesitzes;

f) In Beziehung auf Gold, Silber, Münzen, Papiergeld und Wertpapiere;

g) In anderen Fällen nur, um unter künftigen aussergewöhnlichen und anormalen Verhältnissen die wirtschaftlichen und finanziellen lebenswichtigen Interessen des Landes zu sichern.

Solche Massnahmen sollen nur im Falle einer ausserordentlichen Zwangslage ergriffen werden und keinesfalls ein willkürliches Mittel bilden, um eine Diskriminierung zum Nachteil des anderen vertragschliessenden Teils zu schaffen. Ihre Dauer muss auf das Fortbestehen der Gründe oder der Verhältnisse beschränkt sein, um derentwillen sie getroffen sind.

Artikel 8.

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet und verpflichten sich, die Bestimmungen des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr anzuwenden.

Artikel 9.

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung für alles, was die Zollsätze, alle Nebenabgaben und die Art der Erhebung der Zölle und Abgaben betrifft, sowie für die Vorschriften, Förmlichkeiten und Gebühren, denen die Zollmassnahmen unterworfen werden können.

Somit werden die Boden- oder Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschliessenden Teils in den erwähnten Beziehungen keinesfalls anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Gebühren, noch anderen oder lästigeren Vorschriften und Förmlichkeiten unterworfen werden als denen, welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines dritten Landes zur Zeit unterworfen sind oder etwa künftig unterworfen werden.

Ebenso werden die aus dem Gebiet des einen nach dem Gebiet des anderen vertragschliessenden Teils ausgeführten Boden- oder Gewerbeerzeugnisse in den erwähnten Beziehungen keinesfalls anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Gebühren, oder lästigeren Vorschriften und Förmlichkeiten unterworfen als denen, welchen die gleichen Erzeugnisse unterworfen werden, wenn sie für das Gebiet irgendeines anderen Landes bestimmt sind.

Alle Vorteile, Begünstigungen, Vorzugsrechte und Befreiungen, die in den erwähnten Beziehungen von einem der vertragschliessenden Teile den in irgendeinem anderen Lande erzeugten oder für das Gebiet irgendeines anderen Landes bestimmten Boden-

oder Gewerbeerzeugnissen zur Zeit oder etwa künftig gewährt werden sollten, werden unverzüglich und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse angewandt, die im Gebiet des anderen Teils erzeugt oder für das Gebiet des anderen Teils bestimmt sind.

Artikel 10.

Die in der Anlage A bezeichneten ungarischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Die in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Ungarn keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 11.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Ungarn eingeführt werden, und ungarische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet des einen vertragschliessenden Teils nach dem Gebiet des anderen eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch ein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 12.

Innere Abgaben, die im Gebiet des einen vertragschliessenden Teils, sei es für Rechnung des Staats oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 13.

Von jedem vertragschliessenden Teil werden unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter dem für derartige Vormerkverkehre in der Zollgesetzgebung der vertragschliessenden Teile vorgesehenen Förmlichkeiten frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen:

a) Gegenstände zur Ausbesserung;

b) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer oder eine Firma des einen in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teils einführt, um dort durch ihr Personal Montierungs-, Versuchs- oder ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;

c) Maschinenteile zum Ausproben;

d) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Messen oder Ausstellungen gebracht werden;

e) Möbelwagen und Möbelkästen, die die Grenze zu dem Zweck überschreiten, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teils zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig, an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandtransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschliesslich des zum üblichen Gebrauch während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 6 Monaten;

f) Warenproben und Muster nach Massgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 6 Monaten, die auf Antrag von den zuständigen Stellen verlängert werden kann.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwang zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag des Zolls und der sonstigen Abgaben nicht übersteigen darf. Diese Sicherstellung kann auch durch Bürgschaft geleistet werden. Werden die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 14.

Jeder der vertragschliessenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 15.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschliessenden Teils in das Gebiet des anderen werden im allgemeinen Ursprungszeugnisse nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschliessenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermässigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandorts im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, dass sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes, als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefasst sein. Im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Übersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschliessenden Teils in das Gebiet des anderen eingeführt werden, so können auch die im Gebiet des erstgenannten Teils nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse beigebracht werden.

Artikel 16.

Wenn einer der vertragschliessenden Teile die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in Beziehung auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitären Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden beide Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollförmlichkeiten an der Grenze, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware den vorgeschriebenen Bedingungen genügt, durch Zeugnisse vereinfacht werden können, die in gebührender Form von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.

Sind beide Regierungen hierüber einig, so werden sie gemeinsam das Verfahren für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Bedingungen festlegen. Sie werden ferner die Behörden bezeichnen, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, den Inhalt der Zeugnisse, die bei der Ausstellung zu befolgenden Grundsätze, die Förmlichkeiten, durch welche die Nämlichkeit der Waren gewährleistet wird, und gegebenenfalls auch das Verfahren für die Entnahme von Proben.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass auch bei Vorlage von Zeugnissen auf Grund der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinbarungen den hierzu berufenen Behörden des Bestimmungslandes das Recht zusteht, die Richtigkeit der Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Waren zu vergewissern.

Artikel 17.

Für die Einfuhr ungarischer Tiere und tierischer Erzeugnisse nach Deutschland sowie für deren Durchfuhr durch Deutschland gelten die in den Anlagen C und D enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 18.

Auf den Eisenbahnen werden die vertragschliessenden Teile, um dem Vertrag völlige Wirksamkeit für die Handelsbeziehungen zu sichern, ihr möglichstes tun, um die freie und sichere Entfaltung der durch den Handelsvertrag bezweckten Beziehungen zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen tunlichst zu begünstigen; sie werden zu diesem Zweck auch alle Massnahmen hintanhaltend, die die Wirkung des Handelsvertrags ganz oder auch nur teilweise aufzuheben, zu behindern oder zu stören geeignet sind.

Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der beiden Teile gemacht werden.

Sendungen (einschliesslich Expressgutsendungen), die in Ungarn aufgeliefert werden und nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Lande zu befördern sind, werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den deutschen Bahnen weder in

Bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als in Deutschland aufgelieferte gleichartige Sendungen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das Gleiche wird auf den ungarischen Bahnen für solche Sendungen gelten, die in Deutschland aufgeliefert sind und nach Ungarn oder durch Ungarn nach einem dritten Lande befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Sendungen aus dem Gebiet des einen Teils, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in das Gebiet des anderen Teils gebracht und dort auf die Eisenbahn aufgeliefert werden.

Artikel 19.

Im Sinne des Artikel 18 sollen insbesondere folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermässigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen für gleichartige Beförderungen aus dem Gebiet des ändern Teils unwirksam sein:

- a) Die Bedingung der inländischen Herkunft oder die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gut des anderen Teils nicht zugänglich ist;
- b) Die Bedingung der Anbringung von Gütern auf bestimmten Eisenbahnwegen;
- c) Die Bedingung, dass der Rohstoff oder das Halberzeugnis für das begünstigte Gut ganz oder zum Teil auf inländischen Strecken befördert worden ist.

Dagegen sollen insbesondere folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermässigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen für gleichartige Beförderungen aus dem Gebiet des anderen Teils wirksam sein:

- a) Die Bedingung der Anbringung von Personen oder Gütern zu Schiff;
- b) Die Bedingung der Auflieferung bestimmter Mindestmengen innerhalb einer festgesetzten Geltungsdauer;
- c) Die Bedingung der gleichzeitigen Auflieferung einer zur Bildung eines ganzen Zuges oder bestimmter Wagengruppen ausreichenden Menge von Gütern;
- d) Die Bedingung der Anbringung von Gütern mit Schleppbahnen, Privatanschlussbahnen oder Strassenfuhrwerk, ferner der Ausschluss der Umbehandlung - alles dies jedoch nur unter der Voraussetzung gleichartiger Behandlung inländischer Güter.

Unter die Bestimmungen des Artikel 18 fallen nicht die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, für Wohlfahrtszwecke und für den Eisenbahndienst gewährten Preisermässigungen und sonstigen Begünstigungen.

Artikel 20.

Für den Personen-, Gepäck-, Expressgut- und Güterverkehr sollen zwischen den Gebieten der beiden vertragschliessenden Teile, sowie für den Verkehr zwischen dem Gebiet eines der vertragschliessenden Teile und dem Gebiet eines dritten Staates im Durchzug durch das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teils nach Massgabe des

tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife und direkte Tarifsätze im Rahmen bestehender Tarife aufgestellt werden.

Auf Verlangen eines vertragschliessenden Teils sind die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze in die direkten Tarife einzurechnen.

Artikel 21.

Tarife, Ermässigungen der Beförderungspreise oder andere Vergünstigungen, deren Anwendung von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass die Güter und Personen vorher oder nachher mit Schiffen eines bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmens oder auf bestimmten See- und Binnenschiffahrtsstrassen befördert werden, gelten im Gebiet des vertragschliessenden Teils, in dem sie in Kraft sind, ohne weiteres in derselben Richtung für dieselbe Verkehrsstrecke auch zu Gunsten der Güter und Personen, die in Schiffen des anderen Teils in einem Hafen ankommen oder von einem Hafen nach einem anderen Ort weiterbefördert werden.

Artikel 22.

Die Schiffe des einen vertragschliessenden Teils und ihre Mannschaften und Ladungen sollen auf den Binnengewässern des anderen Teils und in deren dem öffentlichen Verkehr dienenden Häfen die gleiche Behandlung geniessen, wie die eigenen Schiffe, deren Mannschaften und Ladungen und wie die Schiffe, Mannschaften und Ladungen des meistbegünstigten Landes.

Die Eigenschaft des Schiffes als Schiff eines der vertragschliessenden Teile wird von den beiden vertragschliessenden Teilen entsprechend den bei dem betreffenden Teil geltenden Gesetzen und Verordnungen gegenseitig anerkannt.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf die Cabotage.

Artikel 23.

Jeder der vertragschliessenden Teile wird den Seehandelsschiffen des anderen Teils, ihren Bemannungen, Reisenden und Ladungen in jeder Beziehung die gleiche Behandlung zuteil werden lassen, wie den eigenen Seehandelsschiffen, deren Bemannungen, Reisenden und Ladungen oder denen irgendeines anderen Landes.

Das Gleiche gilt hinsichtlich aller Abgaben und Gebühren, insbesondere auch in Beziehung auf Tonnen-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm- und ähnliche Abgaben und Gebühren jeder Bezeichnung, die im Namen und für Rechnung des Staats, öffentlicher Beamter, privater Körperschaften oder Anstalten irgendwelcher Art erhoben werden.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den eigenen Schiffen und ihren Ladungen findet keine Anwendung auf Vergünstigungen, die der eigenen Schifffahrt gewährt werden, sowie auf die Küstenschifffahrt, hinsichtlich deren die Schiffe eines jeden der vertragschliessenden Teile im Gebiet des anderen Teils die Meistbegünstigung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit geniessen.

Artikel 24.

Die Nationalität der Seehandelsschiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder ausgestellten Urkunden anerkannt werden.

Die Messbriefe der deutschen Seehandelsschiffe werden in Ungarn ohne neue Vermessung anerkannt. Die Messbriefe der ungarischen Seehandelsschiffe werden in Deutschland ohne neue Vermessung anerkannt, insbesondere auch für Zwecke der Gebührenbemessung, vorausgesetzt, dass die Vermessungsregeln des Staats, in dem der Messbrief ausgestellt wurde, als gleichwertig mit den deutschen Vermessungsregeln anerkannt werden.

Artikel 25.

Bei Erteilung einer Bewilligung (Konzession) an Schiffahrtsgesellschaften des anderen Teils zur Beförderung von Auswanderern aus dem [eigenen] Staatsgebiet und von Durchwanderern, die durch das eigene Staatsgebiet hindurchreisen, werden die Gesellschaften des anderen Teils hinsichtlich der Bedingungen und Voraussetzung der Bewilligung (Konzession) den Gesellschaften des meistbegünstigten Staates gleichgestellt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bedingungen und Voraussetzung der Zulassung von Passage- und Auswanderungsagenturen der Schiffahrtsgesellschaften. Für die Erteilung einer Konzession und Zulassung der Agenturen behalten sich die vertragschliessenden Teile freie Hand vor.

Artikel 26.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrags die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

- a) Auf die von einem der vertragschliessenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;
- b) Auf die von einem der vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;
- c) Auf die Begünstigungen, die einer der vertragschliessenden Teile durch ein Abkommen einem andern Staat einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten, oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern;
- d) Auf die Begünstigungen, die ein vertragschliessender Teil einem dritten Land ausschliesslich auf Grund von mehrseitigen allen Staaten zum Beitritt offenstehenden Verträgen von allgemeiner Bedeutung einräumt, die nach dem 1. März 1930 unter der Führung des Völkerbundes abgeschlossen sind, es sei denn, dass der andere vertragschliessende Teil dieselben Begünstigungen gewährt.

Artikel 27.

Jeder vertragschliessende Teil hat das Recht, in allen Handelsplätzen des anderen Teils, in denen Konsuln eines dritten Landes zugelassen sind, auch seinerseits Konsuln einzusetzen. Vor Erteilung des Exequaturs oder vor der einstweiligen Zulassung dürfen die Konsuln eine amtliche Tätigkeit nicht ausüben.

Den Konsularbeamten stehen die gleichen Amtsbefugnisse, Vorrechte und Befreiungen zu, die in dem Lande ihres Amtssitzes den Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges des meistbegünstigten Landes jeweils zustehen. Jedoch kann keiner der beiden Teile für seine Konsularbeamten weitergehende Rechte beanspruchen als er selbst den Konsularbeamten des anderen Teils gewährt.

Artikel 28.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags einschliesslich des Schlussprotokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, die nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geregelt werden kann, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, dass jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und dass beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschliessenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmannes zu verständigen.

Die Regelung des Verfahrens bleibt einer von den vertragschliessenden Teilen in jedem einzelnen Streitfall zu vereinbarenden Schiedsordnung vorbehalten. Einigen sich die Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht über die Schiedsordnung, so regelt das Schiedsgericht selbst das Verfahren.

Artikel 29.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in ungarischer und deutscher Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert werden. Er tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Budapest erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, die Inkraftsetzung auf einen Teil des Vertrags zu beschränken sowie den Vertrag ganz oder teilweise bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig anzuwenden.

Der Vertrag bleibt, zwei Jahre von dem Zeitpunkt ab in Kraft, zu dem der Vertrag oder ein Teil desselben vorläufig oder endgültig Geltung erlangt hat. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Gleichzeitig mit der vorläufigen Anwendung oder, falls eine solche nicht vereinbart werden sollte, mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags oder eines Teils desselben tritt das provisorische Abkommen zwischen der Königlich Ungarischen und der Deutschen Regierung zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vom 1. Juni 1920 ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GENF, den 18. Juli 1931.

(L. S.) (Gez.) NICKL.

(L. S.) (Gez.) WINDEL.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, 1934, vol. 150, p. 113-131.]